Entwicklungs- und Fusionsvereinbarung
Gemeinde Graden und Stadtgemeinde Köflach
09-2014

Inhalt

§ 1 Gültigkeit 3

§ 2 Entwicklung, Bürgerservice und Bürgernähe 3

§ 3 Identität 3

§ 4 Gemeindeämter und Sitz der Verwaltung 3

§ 5 Infrastruktur 4

§ 6 Schulen und Kindergärten 4

§ 7 Förderungen und Subventionen 4

§ 8 Gebühren 5

§ 9 Vereine und Förderungen 5

§ 10 Feuerwehren 5

§ 11 Gemeindejagden 5

§ 12 Raumplanung und Stadtentwicklung 5

§ 13 Bauhof 6

§ 14 Landwirtschaftliche Leihmaschinen 6

§ 15 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit 6

§ 16 EDV, Rechnungswesen und Datenorganisation 6

§ 17 Verwaltungsorganisation 7

§ 1 Gültigkeit

(1) Diese Vereinbarung wird zwischen den Gemeinderäten der Gemeinde Graden und der Stadtgemeinde Köflach geschlossen. Sie ist als Empfehlung für den neuen Gemeinderat der vereinigten Stadt zu verstehen.

(2) Alle vorgeschlagenen Maßnahmen im eigenen Wirkungsbereich der neuen Stadt werden jeweils nach Maßgabe und Möglichkeit des Budgets umgesetzt werden.

§ 2 Entwicklung, Bürgerservice und Bürgernähe

(1) Die Vereinigung der Gemeinde Graden und der Stadtgemeinde Köflach zu einer neuen gemeinsamen Stadt muss Vorteile für alle bringen.

(2) Die Sicherstellung der Interessen der Bevölkerung und eine positive und gleichberechtigte Weiterentwicklung aller Ortsteile der neuen Stadt dürfen durch die Vereinigung der Gemeinden nicht gefährdet werden.

(3) Die vereinigte Stadt soll für alle BürgerInnen aller Ortsteile mindestens das gleiche Serviceniveau und die gleiche Bürgernähe bieten wie die bisherigen Gemeinden.

§ 3 Identität

(1) Der Name der neuen gemeinsamen Stadt wird Köflach sein.

(2) Alle Katastralgemeinden mit ihren derzeitigen Bezeichnungen und Katastralgemeindegrenzen bleiben bestehen.

(3) Es werden keine Ortsverwaltungsteile nach §1 Abs. 4 GemO eingerichtet.

(4) Es wird keine Ortsteilbürgermeister gem. §48 GemO geben.

(5) Alle Ortstafeln werden vorerst in der zum Zeitpunkt der Gemeindevereinigung bestehenden Form beibehalten werden. Wenn es zukünftig zu Änderungen kommt, dann werden sie für alle Ortsteile der neuen Stadt in der gleichen Form durchgeführt.

(6) Bei Straßen-/Ortsbezeichnungen und Nummerierungen sind keine Änderungen notwendig.

§ 4 Gemeindeämter und Sitz der Verwaltung

(1) Der Sitz der Verwaltung und all ihrer Verwaltungseinheiten wird das Rathaus in Köflach sein.

(2) Es wird eine Bürgerservicestelle in Graden geben, die zweimal einen halben Tag in der Woche geöffnet ist. Ihre Annahme und Nutzung durch BürgerInnen wird laufend evaluiert und die Öffnungszeiten entsprechend angepasst. Es wird folgendes Serviceangebot geben: Entgegennahme von Anliegen und Anfragen, Auskunftserteilungen.

(3) Die Weiternutzung des Gemeindeamtes Graden wird erfolgen. Das Erdgeschoß (inkl. Garagen) wird für Gradener Vereine zur Verfügung stehen, im Obergeschoß werden das Museum Lukesch und die Bürgerservicestelle untergebracht. Der Trauungssaal wird als Kultursaal und für Trauungen weitergenutzt.

§ 5 Infrastruktur

(1) Der Abgleich und die Abstimmung von geplanten Investitionen und Zukunftsprojekten für 2015 und zukünftige Jahre ist grundsätzlich Kompetenz des neuen Gemeinderats. Dies gilt demnach auch für die Erstellung eines mittelfristigen Investitionsplanes unter Berücksichtigung aller Ortsteile.

(2) Die Erstellung einer mittelfristigen Prioritätenliste für die Straßensanierung unter Berücksichtigung aller jetzigen Gemeindegebiete und ein gemeinsames Straßenbauprogramm für alle Ortsteile wird vom neuen Gemeinderat beschlossen. Dringend notwendige Sanierungen für Graden werden noch 2014 durchgeführt.

(3) Der Ist-Zustand der jetzigen Straßen ist bekannt und erhoben.

(4) Sofern kein öffentliches Interesse (keine öffentliche Nutzung) besteht, wird die Auflassung nicht benötigter alter Gemeindewege der Gemeinde Graden vom neuen Gemeinderat der vereinigten Stadt behandelt. Sollte es zur Auflassung kommen, sind keine Grundablösen geplant. Die Vermessungskosten und Gebühren werden vom übernehmenden Grundstückseigentümer zu tragen sein.

(5) Kanalbau- und –sanierungsarbeiten und die Festlegung des daraus resultierenden mittelfristigen Investitionsbedarfs sind Kompetenz des neuen Gemeinderats.

(6) Gemeindeamt, Schule, Bauhof, Rüsthaus und das gesamte öffentliche Gut von Graden gehen ebenso wie jenes der jetzigen Stadtgemeinde Köflach in das Eigentum der neuen Stadtgemeinde über.

(7) Eine Schulwohnung ist in Graden vorhanden und auf unbestimmte Zeit vermietet.

(8) Benützungsrechte und -pflichten Dritter für öffentliches Gut der Gemeinde Graden sind in schriftliche Verträge zu fassen und falls notwendig von der Gemeinde Graden in Absprache mit der Stadtgemeinde Köflach noch 2014 zu beschließen.

(9) Die bauliche Zustandsbewertung und der mittelfristiger Investitionsbedarf für Objekte der Gemeinde Graden sind bekannt. Gleiches gilt für Betriebskosten und die Verwaltung der Gemeindeobjekte.

§ 6 Schulen und Kindergärten

(1) Die Volksschule Graden bleibt bestehen und soll auch langfristig erhalten bleiben.

(2) Schulsprengeländerungen soll es nicht geben.

(3) Derzeit gehen Gradener Kinder in Salla in den Kindergarten. Der Besuch ist den Eltern in Zukunft freigestellt.

§ 7 Förderungen und Subventionen

(1) Förderungen und Fördersysteme werden mittelfristig Schritt für Schritt harmonisiert und angepasst. Die speziellen Förderungen der Gemeinde Graden bleiben bis zu diesem Zeitpunkt aufrecht.

(2) Allfällige individuelle mehrjährige Dauer-Einzelverträge mit Dritten sind davon nicht betroffen und gehen auf die neue Stadtgemeinde über.

§ 8 Gebühren

(1) Abwasser wird in Graden über private Abwassergenossenschaften entsorgt, die von der Gemeindevereinigung unberührt bleiben.

(2) Die Wasserversorgung der Gemeinde Graden wird im Dorf von einer privaten Wasserbaugemeinschaft bereitgestellt, in den anderen Gemeindegebieten erfolgt sie durch private Quellen. Beides bleibt von der Gemeindevereinigung unberührt.

(3) Mit der Anpassung der Gebühren- und Abfuhrsysteme für die Abfallentsorgung wird sich der neue Gemeinderat befassen.

§ 9 Vereine und Förderungen

(1) Vereine und ein lebendiges Vereinsleben sind erwünscht und wichtig. Bei der Unterstützung von Vereinen und der Vereinsvielfalt wird nicht unterschieden, in welchem Ortsteil der Verein seinen Sitz hat. Gradener Vereine werden nicht benachteiligt.

(2) Sportanlagen, Veranstaltungsräumlichkeiten und Freizeiteinrichtungen und bestehende Nutzungsvereinbarungen mit Dritten bleiben erhalten und werden von der vereinigten Stadt weitergeführt. Eine gleichberechtigte Nutzung aller öffentlichen Anlagen im Gemeindegebiet durch Vereine wird gewährleistet.

(3) Veranstaltungen (Kultur, Sport, Frauen, Jugend etc.) und ein gemeinsamer Veranstaltungskalender sollen erhalten bleiben.

(4) Förderungen und andere Unterstützungen (z.B. Sachleistungen und bestehende Nutzungsvereinbarungen) für Gradener Vereine bleiben zumindest in derzeitigem Ausmaß aufrecht.

(5) Fußballplatz und Eislaufplatz in Graden bestehen demnach wie bisher weiter. Sie werden von der Gemeinde gepachtet und der Sportverein Graden verwaltet und pflegt die Einrichtung und wird dabei vom Bauhofmitarbeiter der Außenstelle Graden unterstützt.

(6) Ein einheitliches Schema für Vereinsförderungen für alle Vereine der vereinigten Stadt wird vom neuen Gemeinderat erarbeitet.

§ 10 Feuerwehren

(1) Alle Feuerwehren bleiben mit Ausrüstungen und Gebäuden bestehen wie bisher.

§ 11 Gemeindejagden

(1) Gemeindejagden (Pachtverträge und Gebiete) wurden in beiden Gemeinden aktuell neu beschlossen und bleiben bestehen wie bisher.

(2) Fischereirechte für den Gradenbach und für den Randlwagnerbach und dazu bestehende Pachtverträge werden noch 2014 von der Gemeinde Graden verlängert und gehen damit auf die vereinigte Stadtgemeinde Köflach über.

§ 12 Raumplanung und Stadtentwicklung

(1) Der Raumplaner der neuen Stadt soll DI Herfried Peyker sein.

(2) Für die zukünftigen Funktionen der Ortsteile gibt es keinen Vereinbarungsbedarf.

(3) Die Erstellung eines neuen Stadtentwicklungskonzepts (STEK 1.0) auf Basis eines Entwicklungsleitbildes wird durch den neuen Gemeinderat entsprechend den gesetzlichen Vorgaben beauftragt.

§ 13 Bauhof

(1) Es wird einen zentralen Bauhof für die vereinigte Stadt geben.

(2) In Graden wird eine Außenstelle mit dem derzeitigem Mitarbeiter geführt, deren Leistungsanforderung laufend evaluiert und dem effektiven Bedarf entsprechend angepasst wird. Synergien mit dem zentralen Bauhof Köflach werden genutzt.

(3) Der Kommunaltraktor und zugehörige Gerätschaften für den täglichen Bauhofdienst bleiben in Graden stationiert.

(4) Die laufende Blumen- und Ortsbildpflege in Graden wird vom Gradener Bauhofmitarbeiter übernommen, Spezialaufgaben von Mitarbeitern des jetzigen Bauhofs Köflach.

(5) Die Schneeräumung in Graden wird im gleichen Ausmaß wie bisher von der neuen Stadtgemeinde übernommen.

(6) Entscheidungen zu Übernahmen oder Kündigungen von Verträgen betreffend den Zukauf externer Leistungen fallen noch 2014 im Gemeinderat Graden.

§ 14 Landwirtschaftliche Leihmaschinen

(1) Es wird versucht, landwirtschaftliche Leihmaschinen an eine private Gemeinschaft zu verkaufen und einen Teil des Bauhofes diesbezüglich als Maschinenhalle zu nützen bzw. zu vermieten.

§ 15 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Das optische Erscheinungsbild der vereinigten Stadtgemeinde Köflach (Corporate Identity und Corporate Design) wird neu erarbeitet.

(2) Die Stadtzeitung und Website der jetzigen Stadt Köflach bleiben grundsätzlich auch für die vereinigte Stadtgemeinde Köflach erhalten. Eine Anpassung an das neue Corporate Design erfolgt.

(3) Die gemeinsame Kommunikation bis zum 1.1.2015 erfolgt über die Websiten der Gemeinden Graden und Köflach, deren amtliche Mitteilungen und eine BürgerInnenversammlung.

§ 16 EDV, Rechnungswesen und Datenorganisation

(1) Die Verwaltungssoftware von Köflach wird weiterverwendet.

(2) Die Zusammenführung der Daten der Gemeinde Graden und der Stadtgemeinde Köflach erfolgt händisch. Dies gilt auch für das Rechnungswesen der beiden Gemeinden.

(3) Die Abstimmung und Zusammenführung aller Verordnungen der Gemeinde Graden und der Stadtgemeinde Köflach erfolgt, wenn in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, bis zum 1.1.2015.

§ 17 Verwaltungsorganisation

(1) Das Organisationsschema der Stadtgemeinde Köflach bleibt unverändert. Die MitarbeiterInnen der Gemeinde Graden werden mit allen Rechten und Pflichten integriert.

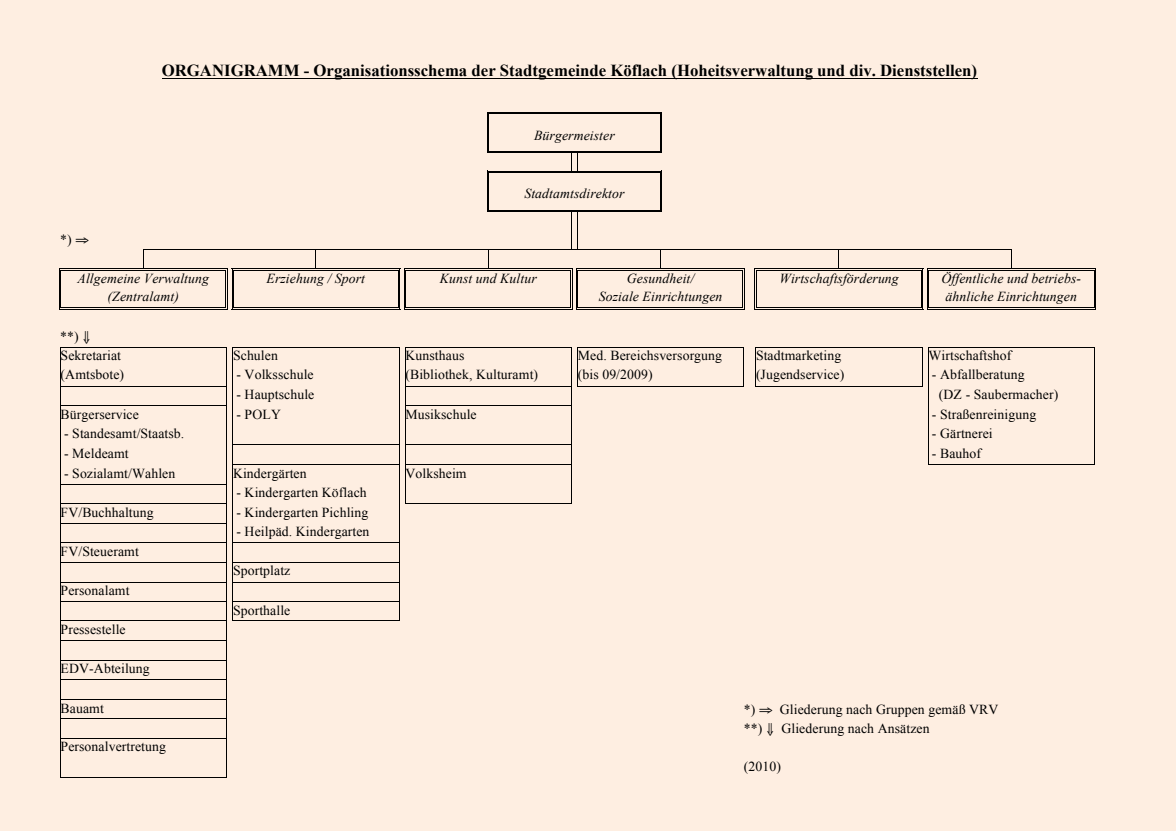

(2) Es gibt keine Schlechterstellung für MitarbeiterInnen.

(3) Berndt Jandl wird im Sozialamt/Wahlamt in der Abteilung Bürgerservice eingesetzt und für Spezialaufgaben (Bürgerservicestelle Graden, Bauverfahren Graden usw.) zuständig sein. Edith Scherz wird im Meldeamt sowie im Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband (Abteilung Bürgerservice) Verwendung finden. Ernst Kompaß wird weiterhin für den Wirtschaftshof tätig sein und sowohl am Bauhof Graden als auch am Bauhof in Köflach zum Einsatz kommen.

(4) Dienstzeiten und Zulagen der Gradener MitarbeiterInnen werden gemäß aktueller Organisationsvorgaben und Nebengebührenordnung der Stadt Köflach gelten.

(5) Ein neues Raumkonzept für den Sitz der Verwaltung ist nicht notwendig.